

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I S. 636), der §§ 1 bis 5a, 6a, und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in der Sitzung am 15.12.2017 folgenden

7. Nachtrag zur

Abfallsatzung (AbfS)

beschlossen:

§ 14 Abs. 2 Buchstaben b), d) und f) werden wie folgt geändert:

§ 14 Gebühren

- b) Die Entsorgungsgebühr für Restmüll beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,28 €
Für Gewichte unterhalb der Eichgrenze von 5 Kilogramm wird eine Gebührenpauschale von 1,12 € berechnet.
- d) Die Entsorgungsgebühr für Bioabfall beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,18 €
Für Gewichte unterhalb der Eichgrenze von 5 Kilogramm wird eine Gebührenpauschale von 0,72 € berechnet.
- f) Für die Abholung sperriger Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) werden für jede Abholung eine Grundgebühr von 15,00 € für angefangene 100 Kilogramm, sowie für darüber hinausgehende Mengen pro angefangene 5 Kilogramm 1,75 € erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieser 7. Nachtrag zur Abfallsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die in diesem 7. Nachtrag geänderten bisherigen Bestimmungen der Abfallsatzung vom 11.12.1998 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 24.03.2006 außer Kraft.

Karben, den 15.12.2017

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister